

Basis des Handelns am ZSW sind die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien. Um die Umsetzung dieser Prinzipien zu fördern, hat das ZSW eine Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, in der auch ZSW-Lieferanten von Waren und Dienstleistungen dazu aufgefordert werden, die Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des ZSW-Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze auch in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben.

Das ZSW erwartet von seinen Lieferanten, dass die folgenden Grundsätze einhalten werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Einhaltung der Menschenrechte

ZSW-Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Im eigenen Einflussbereich sollen ZSW-Lieferanten bei allen Geschäftsaktivitäten darauf hinwirken, dass weder sie selbst, noch ihre Geschäftspartner oder Zulieferer Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

Verbot von Zwangsarbeit

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist nicht zulässig. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, als Vorbedingung für eine Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen.

Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. ZSW-Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die Empfehlungen der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation)-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder zum Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt, ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Die geltenden Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen sind einzuhalten. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Überstunden sind nur auf freiwilliger Basis möglich.

Als öffentlicher Auftraggeber in Baden-Württemberg unterliegt das ZSW dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), welches besagt, dass bei Angeboten an das ZSW mit einem Wert ab 20.000 Euro der Bieter zusammen mit seinem Angebot eine unterschriebene „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ vorzulegen hat, ansonsten darf er im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlusskriterium).

Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot

ZSW-Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft darf nicht erfolgen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen soll gewahrt werden. Arbeitnehmer müssen sich offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der ZSW-Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

GESCHÄFTSETHIK & COMPLIANCE

Einhaltung von Gesetzen

Der ZSW-Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit dem ZSW anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. ZSW-Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen.

Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Der ZSW-Lieferant achtet den fairen Wettbewerb und hält sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern.

Verbot von Korruption und Bestechung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird vom ZSW-Lieferanten ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Jede Form von Korruption und Veruntreuung ist zu unterlassen. Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen, ist strikt untersagt.

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

ZSW-Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

NACHHALTIGKEIT BEIM UMWELTSCHUTZ

Umweltverantwortung

ZSW-Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Umweltfreundliche Produktion

Der ZSW-Lieferant gewährleistet in allen Phasen der Produktion einen optimalen Umweltschutz. Durch eine proaktive Vorgehensweise sollen Unfallfolgen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, vermieden oder minimiert werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

INFORMATION / KOMMUNIKATION DIESER RICHTLINIE

Diese ZSW-Richtlinie für unsere Lieferanten steht auf der ZSW-Webseite als Download zur Verfügung.